

**Resolution 1085 (1996)  
vom 29. November 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1063 (1996) vom 28. Juni 1996, mit der die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet wurde,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti um einen weiteren, am 5. Dezember 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3719. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluß**

Auf seiner 3721. Sitzung am 5. Dezember 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1996/813 und Add.1)"<sup>20</sup>.

**Resolution 1086 (1996)  
vom 5. Dezember 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär vom 13. November 1996<sup>21</sup>,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1996<sup>22</sup> und das dazugehörige Addendum vom 12. November 1996<sup>23</sup> und *Kenntnis nehmend* von den darin enthaltenen Empfehlungen,

*mit Lob* für die Rolle der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die sich bemüht, der Regierung Haitis bei der Aufstellung einer Berufspolizei und der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das dem Erfolg der Anstrengungen förderlich ist, die derzeit unternommen werden, um eine schlagkräftige Nationalpolizei aufzustellen und auszubilden,

<sup>21</sup> Ebd., Dokument S/1996/956, Anlage.

<sup>22</sup> Ebd., Dokument S/1996/813.

<sup>23</sup> Ebd., Dokument S/1996/813/Add.1.

*feststellend*, daß sich die Sicherheitssituation in Haiti im Verlauf der letzten Monate gebessert hat und daß die Haitianische Nationalpolizei die Kapazität besitzt, sich den vorhandenen Herausforderungen zu stellen, wie in dem Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben wird,

*sowie feststellend*, daß die Sicherheitssituation in Haiti Schwankungen unterworfen ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs und dem dazugehörigen Addendum beschrieben wird,

*mit Unterstützung* für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den Aufbau von Institutionen, die nationale Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Haiti zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von der Schlüsselrolle, die bisher von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, unterstützt vom Militärpersonal der Vereinten Nationen, dabei wahrgenommen worden ist, bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, die ein integrierender Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über weitere Fortschritte bei der Aufstellung der Haitianischen Nationalpolizei,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen der Organisation der amerikanischen Staaten und insbesondere für den Beitrag der Internationalen Zivilmission in Haiti zur Förderung der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Haiti,

*in Anbetracht* des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in dem Land auf lange Sicht unverzichtbar ist,

*in der Erkenntnis*, daß das Volk von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine sich selbst erhaltende, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte berufsmäßige Nationalpolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;

2. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, wie in Resolution 1063 (1996) vom 28. Juni 1996 und in den Ziffern 6 bis 8 des Addendums zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 1996<sup>23</sup> festgelegt, sowie im Einklang mit dem

Ersuchen der Regierung Haitis, zum letzten Mal bis zum 31. Mai 1997 zu verlängern, mit einer personellen Ausstattung von dreihundert Zivilpolizisten und fünfhundert Soldaten, mit der Maßgabe, daß das Mandat nach einer Prüfung durch den Rat letztmalig bis zum 31. Juli 1997 weiter verlängert wird, falls der Generalsekretär bis zum 31. März 1997 berichtet, daß die Unterstützungsmission einen weiteren Beitrag zu den in Ziffer 1 genannten Zielen leisten kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. März 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Empfehlungen über eine weitere Reduzierung der personellen Ausstattung der Unterstützungsmission enthält;

4. *ist sich dessen bewußt*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen, und betont, wie wichtig es ist, daß die Regierung Haitis und die internationalen Finanzinstitutionen ihre enge Zusammenarbeit fortsetzen, um die Gewährung einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung zu ermöglichen;

5. *ersucht* alle Staaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderen einschlägigen Resolutionen zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 2 festgelegten Mandats ergreifen;

6. *ersucht* alle Staaten *außerdem*, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten, um sicherzustellen, daß ihre Angehörigen eine angemessene Ausbildung erhalten und daß sie voll funktionsfähig ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht vom 31. März 1997 Empfehlungen aufzunehmen, wie eine künftige internationale Präsenz in Haiti aussehen könnte;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3721. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## MITTEILUNGEN BETREFFEND DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER REPUBLIK KAMERUN UND DER BUNDESREPUBLIK NIGERIA

### Beschlüsse

Am 29. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten der Republik Kamerun und den Staatschef und Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Bundesrepublik Nigeria<sup>1</sup>:

"Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kameruns vom 22. Februar 1996<sup>2</sup> und dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Nigerias vom 26. Februar 1996<sup>3</sup> haben mich die Mitglieder des Sicherheitsrats gebeten, Ihnen und [...] zu schreiben, um ihrer Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in der Streitigkeit zwischen Kamerun und Nigeria betreffend die Halbinsel Bakassi zum Ausdruck zu bringen.

Die Ratsmitglieder beklagen die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen Nigeria und Kamerun in diesem Gebiet seit dem 3. Februar 1996. Dieser Konflikt bedroht den Frieden und die Stabilität der Region. Die Ratsmitglieder bedauern die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen, die auf der Halbinsel Bakassi le-

bende Zivilpersonen erlitten haben. Die Ratsmitglieder erinnern Ihre Regierung und die Regierung [...] daran, daß nach der Charta der Vereinten Nationen alle Staaten ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen haben.

Die Ratsmitglieder haben vermerkt, daß diese Streitigkeit bereits dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt wurde und daß die Sache bei dem Gericht anhängig ist. Die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen gefährdet somit außerdem die Achtung der friedlichen Streitbeilegungsmechanismen. Keine der beiden Seiten soll irgendwelche einseitigen Maßnahmen ergreifen, insbesondere keine Gewalt einsetzen, durch die der Streitbeilegungsprozeß kompliziert würde. Die Ratsmitglieder legen Ihnen eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um über den Internationalen Gerichtshof eine friedliche Regelung zu erzielen. Die Ratsmitglieder begrüßen außerdem die bilateralen und regionalen Anstrengungen, die unternommen werden, um bei einer solchen friedlichen Lösung der Streitigkeit behilflich zu sein.

Die Ratsmitglieder fordern die Parteien auf, die am 17. Februar in Kara (Togo) vereinbarte Waffenruhe zu achten und weitere Gewalthandlungen zu unterlassen. Sie fordern die Parteien ferner auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Truppen auf die Positionen

<sup>1</sup> S/1996/150.

<sup>2</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/125.

<sup>3</sup> Ebd., Dokument S/1996/140.